



universität
wien

Repetitorium aus Zivilrecht

Schuldrecht - Allgemeiner Teil

Lukas Schellerer, LL.M. (WU)





Programm

- I. **Allgemeines**
- II. Entstehung des Schuldverhältnisses
- III. Inhalt der Schuld
- IV. Leistungsstörungen
- V. Erlöschen der Schuld
- VI. Änderung des Schuldverhältnisses
- VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

I. Allgemeines

Einleitung

- Rechtsgebiet „Schuldrecht“
- Allgemeiner Teil/Besonderer Teil
- § 859 ABGB „persönliche Sachenrechte“

I. Allgemeines

Definition Schuldverhältnis

„Ein **Schuldverhältnis** ist eine rechtliche Sonderbeziehung zwischen Personen, die auf Rechtsgeschäft oder Gesetz beruht und durch die eine Person (Schuldner) gegenüber der anderen Person (Gläubiger) zu einer Leistung verpflichtet wird.“

- **Schuldverhältnis ieS**
- **Schuldverhältnis iwS**

I. Allgemeines

Relativität der Schuldrechte

- Wirkung zw Schuldner und Gläubiger
- zB: Erfüllung, Schadenersatz, Insolvenz
- **Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte nur ausnahmsweise rechtswidrig:**
 - Eingriff in Rechtszuständigkeit (hA)
 - wissentliche Verleitung zum Vertragsbruch (hA)
 - uU wissentliches Ausnutzen des Vertragsbruches (str)
 - (grob) fahrlässige Beeinträchtigung besitzverstärkter Forderungsrechte (str)

Beispiel: Eingriff in besitzverstärktes Forderungsrecht

V verkauft sein Haus an K1. Dieser bezieht das Haus noch vor der Grundbuchseintragung.

V verkauft sein Haus anschließend an K2, dem auffallen hätte müssen, dass K1 im Haus wohnt.



I. Allgemeines

Bestandteile des Schuldverhältnisses iwS

- Leistungspflichten
 - Hauptleistungspflichten
 - Nebenleistungspflichten
 - selbständige Nebenleistungspflichten
 - unselbständige Nebenleistungspflichten
- Schutz-, Sorgfalts- und Aufklärungspflichten
- Obliegenheiten
- Gestaltungsrechte

„Nebenpflichten“

I. Allgemeines

Hauptleistungspflichten

- charakterisieren Schuldverhältnis (bestimmen Vertragstyp)
- für Parteien im Vordergrund (idR genaue Vereinbarung)
- von vornherein inhaltlich bestimmt
- selbstständig einklagbar (Erfüllungsanspruch)

- einseitig oder zweiseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte
- zweiseitig verpfl. → idR synallagmatische Verknüpfung (Austauschverhältnis)
 - genetisches Synallagma (zB § 878)
 - funktionelles Synallagma (zB § 1052 S 1)

I. Allgemeines

Selbständige Nebenleistungspflichten

= äquivalente Nebenpflichten

- „kleine Hauptpflichten“ (*P. Bydlinski*)
 - Abgrenzung zur HLP: nicht für Rechtsverhältnis charakteristische Leistungen
 - dennoch besonderes von Hauptleistungspflicht getrenntes Interesse des Gläubigers
 - stehen im Austauschverhältnis; Verletzung = Leistungsstörung

Bsp: Wartung durch Verkäufer, Mieter pflegt Garten

Unselbständige Nebenleistungspflichten

= inäquivalente Nebenpflichten

- Vorbereitungs- & Abwicklungspflichten („dienende Funktion“)
 - kein selbständiges Interesse an der Erfüllung
 - häufig ergänzende Vertragsauslegung (§ 914 ABGB)
 - teilweise gesetzliche Regel (zB § 1061)
- Bsp: Verpackung, Verwahrung, Bedienungsanleitung

I. Allgemeines

Schutz- und Sorgfaltspflichten

- Bemühen um Leistungserbringung ohne Schädigung der Person oder sonstiger Rechtsgüter des Partners
- ergänzende Vertragsauslegung; Gesetz (Bsp: §§ 1157, 1169)
- nicht selbstständig einklagbar; grds kein Rücktrittsrecht (Ausnahme: § 918 Abs 2 analog)
- vertraglicher Schadenersatzanspruch
- zeitliche Ausdehnung: vor- und nachvertragliches SchuldV
- persönliche Ausdehnung: VmSzD

I. Allgemeines

Beispiel: Schutz- und Sorgfaltspflichten

Maler Max streicht die Wohnung des Bert und geht dabei so ungeschickt vor, dass der Teppichboden mit Farbe verschmutzt wird (Reinigungskosten 500 €).

I. Allgemeines

Relevanz der Abgrenzung?

- Haupt- und äquivalente Nebenleistungspflicht
 - Erfüllungsanspruch (Rücktritt wegen Leistungsstörung)
 - zusätzlich Schadenersatzanspruch bei Verschulden
- inäquivalente Nebenpflichten
 - grds nur Schadenersatzanspruch (bei Verschulden)
 - nur ausnahmsweise Rücktrittsrecht (§ 918 analog)

I. Allgemeines

Obliegenheiten

- Rechtspflichten „minderer Art“
- Sanktion: Rechtsnachteil für Belasteten
- zB § 377 UGB, § 1419, § 1304, Versicherungsverträge

Gestaltungsrechte

- einseitige Veränderung der Rechtslage
- zB § 918, § 932 Abs 4, § 33 MRG
- Formpflicht möglich
- „§ 1435 iVm § 932 (4) ABGB“ → Prüfungshinweis!

I. Allgemeines

Primär- und Sekundärpflichten

- Primärpflichten
 - entstehen mit Begründung des Schuldverhältnisses
- Sekundärpflichten
 - zB vertragliche Schadenersatzpflichten

Ziel- und Dauerschuldverhältnisse (I)

• Zielschuldverhältnis

- endet durch Erbringung der Hauptleistungspflicht
 - „einmaliger Leistungsaustausch“
- Bsp (im Regelfall): Kauf, Tausch, Schenkung, Werkvertrag

• Dauerschuldverhältnis

- endet nicht mit Leistungserbringung
 - Endigungsgründe insb: Kündigung, Zeitablauf
 - befristet - unbefristet
 - dauernde/wiederkehrende Leistung; Umfang nach Dauer
- Bsp: Bestandvertrag, Dienstvertrag, Darlehen

I. Allgemeines

Ziel- und Dauerschuldverhältnisse (II)

- **Sukzessivlieferungsverträge**

- **ieS: Zielschuldverhältnis**: im Vorhinein bestimmter Umfang → „einmalige“ Leistung bloß zeitlich gestreckt
 - Bsp: Kauf eines mehrbändigen ABGB-Kommentars
- **iwS: Dauerschuldverhältnis**: Umfang nicht im Vorhinein festgelegt
 - Bsp: Bezugsvertrag

I. Allgemeines

Beendigung von Dauerschuldverhältnissen

- gesetzliches Grundkonzept
 - befristete Dauerschuldverhältnisse
 - Zeitablauf
 - außerordentliche Kündigung
 - unbefristete Dauerschuldverhältnisse
 - ordentliche Kündigung
 - außerordentliche Kündigung
- zahlreiche Sonderbestimmungen
 - §§ 986 f, 1159 ff, 1209... ABGB
 - § 15 KSchG, § 30 MRG, § 14 f VKrG, Arbeitsrecht...

Beendigung von Dauerschuldverhältnissen

- **außerordentliches Kündigungsrecht**
 - sofort wirksam (zB Entlassung)
 - wichtiger Grund iSv Unzumutbarkeit: Vertrauensverlust, grobe Pflichtverletzung...
 - hRsp: „unverzichtbar“ (§ 879!) bei allen Dauerschuldverhältnissen
- ordentliche Kündigung (Frist, häufig auch Termin)
 - unbefristete DSchV, kein Kündigungsgrund
 - zeitlich begrenzter Ausschluss („Bindungsdauer“) zulässig
- Auflösung im Erfüllungsstadium grds nur ex nunc

Schuld und Haftung

- Grundsatz: persönliche, unbeschränkte Haftung
 - Schuldnerschutz (zB § 291a EO)
 - betraglich - pro viribus (zB § 1409, § 802)
 - sachlich - cum viribus (zB § 812 Abs 2)
- Haftung für fremde Schulden (zB Bürge, Drittpfandbesteller)
- Schuld ohne Haftung: Naturalobligationen (§ 1432)
- Schuldbeschränkung – Selbstbehalt



Programm

- I. Allgemeines
- II. Entstehung des Schuldverhältnisses**
- III. Inhalt der Schuld
- IV. Leistungsstörungen
- V. Erlöschen der Schuld
- VI. Änderung des Schuldverhältnisses
- VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten



Begründung des Schuldverhältnisses

- **rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse**
 - einseitig (zB **Auslobung**) oder zweiseitig (**Verträge**)

- **gesetzliche Schuldverhältnisse**
 - Schadenersatz, Bereicherungsrecht, GoA, Gläubigeranfechtung, **vor- und nachvertragliches Schuldverhältnis**

II. Entstehung des Schuldverhältnisses



Vertragliches Schuldverhältnis

- Prinzip der Vertragsfreiheit
 - Abschluss, Form, Inhalt, Beendigung
- auch atypische Verträge zulässig
 - zB Franchisevertrag (1 Ob 641/87),
Blutplasmaspendervertrag (3 Ob 123/99f)
- auch gemischte Verträge zulässig
 - Kombinationstheorie
 - Absorptionstheorie (§ 1055 Kauf/Tausch, § 1091 Miete/Pacht)



Auslobung (§ 860 ff ABGB)

- Tatbestand:
 - Zusage einer Belohnung
 - durch öffentliche Bekanntmachung
 - nicht an eine bestimmte Person gerichtet
 - für die Erbringung einer Leistung oder eines Erfolges
- Anspruch trotz Geschäftsunfähigkeit, Unkenntnis
- Prioritätsgrundsatz § 860b
- Widerruf § 860a
- Abgrenzung zur invitatio ad offerendum



Preisausschreiben – Sonderform der Auslobung

- Leistung durch mehrere Personen erwartet
- Auswahl des Preisträgers (Auslobender, Dritte)
- Fristsetzung erforderlich (§ 860 letzter Satz)
- Verbot der Willkür



Das vorvertragliche Schuldverhältnis (I)

- Gesamtanalogie (zB §§ 874, 878 ABGB)
- ab Aufnahme des rechtsgeschäftlichen Kontakts
- unabhängig von Vertragsabschluss
- nur Schutz-, Sorgfalts- und Aufklärungspflichten
- Folge: Haftung nach vertraglichen Grundsätzen
- besondere Bedeutung für Aufklärungspflichten



Das vorvertragliche Schuldverhältnis (II)

- Aufklärung über
 - Beschaffenheit/Gefährlichkeit des potentiellen Leistungsgegenstandes
 - rechtliche Hindernisse
 - mangelnde Vertretungsmacht (vgl § 1019)
- Vortäuschen des Abschlusswillens
- Ablehnen des Vertragsschlusses nachdem besonderes Vertrauen erweckt wurde
 - Beachte: § 861 letzter Satz



Das vorvertragliche Schuldverhältnis (III)

A verkauft B seinen „fahrbereiten“ Gebrauchtwagen um € 8000, ohne darüber aufzuklären, dass dieser irreparabel durchgerostet und nicht mehr verkehrssicher ist. „Fahrbereit“ wäre das Auto € 8500 Wert gewesen. B hat für die Überstellungsfahrt bereits Wechselkennzeichen um € 50 angemietet, verweigert die Übernahme nun aber, als ihm der marode Zustand des Fahrzeuges auffällt.

Das vorvertragliche Schuldverhältnis (III)

Der Verkäufer klärt über eine notwendige behördliche Genehmigung nicht auf, die innerhalb einer Frist beantragt werden muss und nicht nachgeholt werden kann. Der Käufer verpasst dadurch die Antragsfrist, wodurch das Geschäft nichtig wird. Der Käufer hätte bei rechtzeitiger Antragstellung die Genehmigung erhalten und durch das Geschäft einen Gewinn von 1000 € erzielt.

Das vorvertragliche Schuldverhältnis (III)

- OGH 2 Ob 277/05g: Paragleiten-Tandemflug mit Skischuhen

„Die beklagte Partei [...] hätte den Kläger auf dieses konkrete Risiko (samt damit verbundenem Absturzrisiko) jedenfalls hinweisen müssen, sodass [...] sehr wohl von einer Aufklärungspflichtverletzung (als Nebenpflicht zum eigentlichen Beförderungsvertrag) ausgegangen werden muss.“

II. Entstehung des Schuldverhältnisses



Das nachvertragliche Schuldverhältnis

- Beispiele
 - Hinweis auf nachträglich erkannte Gefahren
 - Rückrufflicht
 - Geheimhaltungspflicht von Betriebsgeheimnissen



Nebenabreden

- dienen zur **Bestärkung** oder **Abschwächung** rechtsgeschäftlicher Pflichten
- durch übereinstimmende Willenserklärungen
- **Formen zB:**
 - Angeld
 - Reugeld
 - Vertragsstrafe
 - Terminsverlust



Angeld (§ 908 ABGB) (I)

- Zahlung eines Geldbetrages bei Vertragsschluss als Zeichen des Vertragsabschlusses und zur Sicherstellung der Erfüllung
- Zweck: Beweisfunktion, Sicherstellungsfunktion
- setzt gültigen Vertrag voraus („akzessorische Abrede“)
- geringe praktische Bedeutung; hRspr: iZw Anzahlung



Angeld (§ 908 ABGB) (II)

Rechtsfolgen

- Verschulden des Angeldgebers: Angeld verfällt
- Verschulden des Angeldempfängers: Angeld doppelt zurückzuerstatten
- pauschalierter Mindestschadenersatz für verschuldete Nichterfüllung
- anstatt des Angelds kann Erfüllung oder (weitergehender) Nichterfüllungsschaden ersetzt werden
- richterliches Mäßigungsrecht (§ 1336 analog, § 7 KSchG)



Reugeld (§ 909-911 ABGB)

- vereinbartes „entgeltliches“ Rücktrittsrecht
- Wahlrecht des Leistungspflichtigen
 - Erfüllung oder Rücktritt + Reugeldzahlung
- kein Reugeld bei Geltendmachung von gesetzlichem Auflösungsgrund (zB §§ 918 ff, §§ 870 ff)
- „Haftungsbegrenzung“ bei verschuldeter Nichterfüllung
- Mäßigungsrecht nach § 7 KSchG, § 1336 analog?



Vertragsstrafe (§ 1336 ABGB) (I)

- pauschalierter Schadenersatz für Nicht- oder Schlechterfüllung (auch: Konventionalstrafe, Pönale)
- Funktionen:
 - Anreiz zur Vertragserfüllung
 - vereinfachte Schadensabwicklung (kein Schadensnachweis)
- gesetzliche Konzeption
 - Verschulden iZw vorausgesetzt
 - tatsächlicher Schaden nicht vorausgesetzt (Mäßigungsrecht!)
 - Vertragsstrafe tritt neben Erfüllungsanspruch (§ 1336 Abs 1)



Vertragsstrafe (§ 1336 ABGB) (II)

- tatsächlicher Schaden > Vertragsstrafe
 - übersteigender Schaden grundsätzlich ersatzfähig (§ 1336 Abs 3 Satz 1)
 - Verbraucher: nur wenn im Einzelnen ausgehandelt (§ 1336 Abs 3 Satz 2)
- tatsächlicher Schaden < Vertragsstrafe
 - Vertragsstrafe ist grds Mindestersatz
 - aber: Mäßigungsrecht § 1336 Abs 2 ABGB
 - Untergrenze des Mäßigungsrecht: tatsächlicher Schaden
 - weitere Mäßigungskriterien: insb Verschulden, wirtschaftliche und persönliche Umstände
 - Beweislast für Mäßigungsgründe trägt der die Mäßigung Begehrende!



Beispiel: Vertragsstrafe

Unternehmer U vereinbart mit Lieferant L:

„Lieferung am 31.5. Bei verspäteter Lieferung wird pro Tag ein Pönale von € 500 fällig.“

L vergisst den Termin aus Unachtsamkeit und liefert deshalb einen Tag zu spät. U erleidet durch die Verspätung keinen Schaden.



Terminsverlust

- Vereinbarung, wonach der Verzug mit einer Teilleistung zur Fälligkeit aller künftigen Leistungen führt
- kein Rücktritt → Vertrag bleibt aufrecht
 - zB Kreditvertrag (Beachte: § 14 (3) VKrG; § 18 (3) HIKrG)
 - 3 Ob 226/12z: kein Terminsverlust bei geringfügigem Verzug



Programm

- I. Allgemeines
- II. Entstehung des Schuldverhältnisses
- III. Inhalt der Schuld**
- IV. Leistungsstörungen
- V. Erlöschen der Schuld
- VI. Änderung des Schuldverhältnisses
- VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

III. Schuldinhalt

Kapitelüberblick - Schuldinhalt

- Kategorien
 - Tun/Unterlassen
 - Erfolg/Sorgfalt
 - teilbar/unteilbar
 - Stück/Gattung
- Leistungsort
- Leistungszeit
- Geldschuld
- Zurückbehaltungsrechte

Arten der Leistung (was kann geschuldet werden?)

- **Tun oder Unterlassen (§ 861 ABGB)**
 - Bsp: Gebrauchsüberlassung, Wettbewerbsverbot § 7 AngG, Schweigepflichten etc.
 - Relevanz: zB Rechtsdurchsetzung, Schadenersatzrecht
- **Erfolgs- oder Sorgfaltsverbindlichkeit**
 - bestimmtes Verhalten oder bestimmter Erfolg geschuldet
 - typische Abgrenzung: Werkvertrag – Dienstvertrag
 - ärztlicher Behandlungsvertrag?
 - Relevanz: Leistungspflicht erfüllt?

Arten der Leistung (was kann geschuldet werden?)

- **teilbare und unteilbare Leistung (§ 861 ABGB)**
 - subjektive Beurteilung (Parteiwille)
 - teilweise Leistungserfüllung von Interesse?
 - Relevanz: zB Teil- oder Gesamtrücktritt (§ 918, § 920)

Gattungs- und Stückschuld (Speziesschuld)

- Stückschuld: Leistungsgegenstand durch *individuelle* Merkmale bestimmt
- Gattungsschuld: Leistungsgegenstand durch *generelle* Merkmale bestimmt
 - Beschränkte Gattungsschuld (Vorrat)
- subjektive Kriterien (Parteiwille) maßgebend
 - Unterscheide davon: vertretbare – unvertretbare Sache (Verkehrsauffassung)
- Relevanz: zB Irrtum, Gewährleistung, Unmöglichkeit (Konzentration)

Konzentration

- „konzentrierte“ Gattungsschuld wird hinsichtlich der Gefahrtragung wie Stückschuld behandelt
- Eintritt mit „**Zeitpunkt der bedungenen Übergabe**“
 - wenn **gehörig angeboten**
 - und **Absonderung** vorgenommen (*aA: Bestimmung ausreichend*)
- fällt zeitlich idR mit Gefahrenübergang zusammen

Leistungszeit (§ 904 ABGB) – Fälligkeitstag

1. Parteienvereinbarung

2. Dispositive Fälligkeitsbestimmung

zB § 1100, § 15 (3) MRG: 5. des Monats im Vorhinein

3. Mahnung

- „Forderung sogleich ohne unnötigen Aufschub“
- § 7a KSchG (dispositiv) → keine Mahnung, Höchstfrist 30T

Leistungszeit (§ 904 ABGB)

Fälligkeitstag:

- Leistung mit Beginn des Tages fällig
- Schuldnerverzug tritt erst mit Ende des Tages ein (§ 903 S 2)

- Fälligkeit kann nachträglich einvernehmlich geändert werden (§ 1413 ABGB)
 - „**echte Stundung**“: neuer Fälligkeitstermin
 - „**reine Stundung**“: Fälligkeit bleibt aufrecht, Verzicht auf Geltendmachung (Verzugszinsen!)

Erfüllungsort (§ 905 ABGB)

- **Erfüllungsort beim Schuldner**

Schuldner muss Leistung

- für den Gläubiger bereithalten (**Holschuld**; gesetzlicher Regelfall)
- oder die Leistung zum Gläubiger absenden (**Schickschuld**)

- **Erfüllungsort beim Gläubiger**

Schuldner muss für die Beförderung der Leistung zum Gläubiger sorgen (**Bringschuld**; Geldschuld)

Erfüllungsort (§ 905 ABGB)

1. **Parteiendisposition**
 2. allenfalls **Natur und Zweck** des Geschäftes
 3. sonst **Wohn- oder Geschäftssitz des Schuldners** (Holschuld)
 - Ausnahme **Geldschuld** (§ 907a Abs 1: Bringschuld)
- Bedeutung:
- Verzug, Gewährleistung, Gerichtszuständigkeit (vgl § 88 JN), Währung etc

Geldschulden (I)

- Geldschulden grds **Bargeldschulden (§ 907a Abs 1)**
 - Banküberweisung nur bei (konkludenter) Vereinbarung
 - **§ 6a Abs 1 KSchG**: bargeldlos außer Barzahlung verkehrüblich
 - vgl auch **§ 15 (3) MRG**
- **Währung**
 - Währung nach Erfüllungsort
 - § 907b ABGB *facultas alternativa*
 - Effektivklausel

III. Schuldinhalt

Geldschulden (II)

- **Bringschuld (§ 907a ABGB)**
 - Übergabe/Wertstellung am Fälligkeitstag
 - Banküberweisung durch Verbraucher (§ 6a Abs 2 KSchG)
 - Gefahr- und Kostentragung bis zur Übergabe/Wertstellung
 - Ausnahmen: § 907a
- Geldmangel begründet **keine Unmöglichkeit**

Verzugszinsen

- Zinsen: Entgelt für die Nutzung von Kapital
- unabhängig von Verschulden oder Schaden
- **primär nach Parteienvereinbarung**
 - Grenzen: § 879; (10 Ob 14/18h: 10 % im Verbrauchergeschäft zulässig)
 - zwischen Unternehmern Untergrenze (§ 459 UGB)
- **subsidiär gesetzliche Verzugszinsen**
 - allgemein: 4 % (§ 1333 Abs 1 iVm § 1000 ABGB)
 - im subj Verzug zwischen Unternehmern: momentan 8,58 % gem § 456 UGB
- **Zinseszinsen** (Vereinbarung, Streitanhängigkeit; § 1000 Abs 2)
- **§ 1335 „ultra alterum tantum“ (aber: § 353 UGB)**

Leistung Zug um Zug

- gleichzeitiger Leistungsaustausch
- Ratio: keine Vorleistungspflicht, kein Insolvenzrisiko
- §§ 1052 S 1, 1062 ABGB → Analogiebasis
- gilt auch für Rückabwicklung: § 877 ABGB
- Vorleistungspflicht aus Gesetz (zB § 1170) oder Vertrag
- § 1052 S 1 beim Werkvertrag

Einrede des nicht (gehörig) erfüllten Vertrages (I)

- nicht leistungsbereiter Schuldner verlangt
Gegenleistung
 - **EW: § 1052 S 1**
- Schuldner bietet mangelhafte Leistung an, verlangt
Gegenleistung
 - **Zurückweisung § 1413; EW: § 1052 S1**
- Mangelhafte Leistung übernommen, Gegenleistung
verlangt
 - **§ 932 (2); EW: § 1052 S1 (hA: grds gesamte Gegenleistung)**

Einrede des nicht (gehörig) erfüllten Vertrages (II)

- **Folge der EW § 1052 S 1:**
 - Verurteilung Zug um Zug
 - Klagsabweisung bei Leistungsverweigerung des Klägers
- nur Leistungen im Austauschverhältnis
- Zurückbehaltungsrechte zwingend: § 6 (1) Z 6, 7 KSchG

Unsicherheitseinrede (§ 1052 Satz 2 ABGB)

- **Voraussetzungen für EW:**
 - schlechte Vermögenslage bei Vertragsschluss nicht erkennbar
 - Vermögenslage nach Vertragsabschluss verschlechtert
- **Abwendung der EW durch Sicherstellung (§ 1373)**
- **unterbliebene Sicherstellung:**
 - hA: Rücktrittsrecht für Vorleistungspflichtigen (§ 918 p.a.)

Zurückbehaltungsrecht nach § 471 ABGB

EW des Inhabers einer körperlichen Sache gegen Herausgabeberechtigten (Eigentümer, Vertragspartner) wegen für die Sache gemachten Aufwandes oder durch Sache verursachten Schadens.

- Ausnahme: § 1440 Satz 2 ABGB
- Sicherheitsleistung: nur durch Pfand (§ 471 Abs 2)



Programm

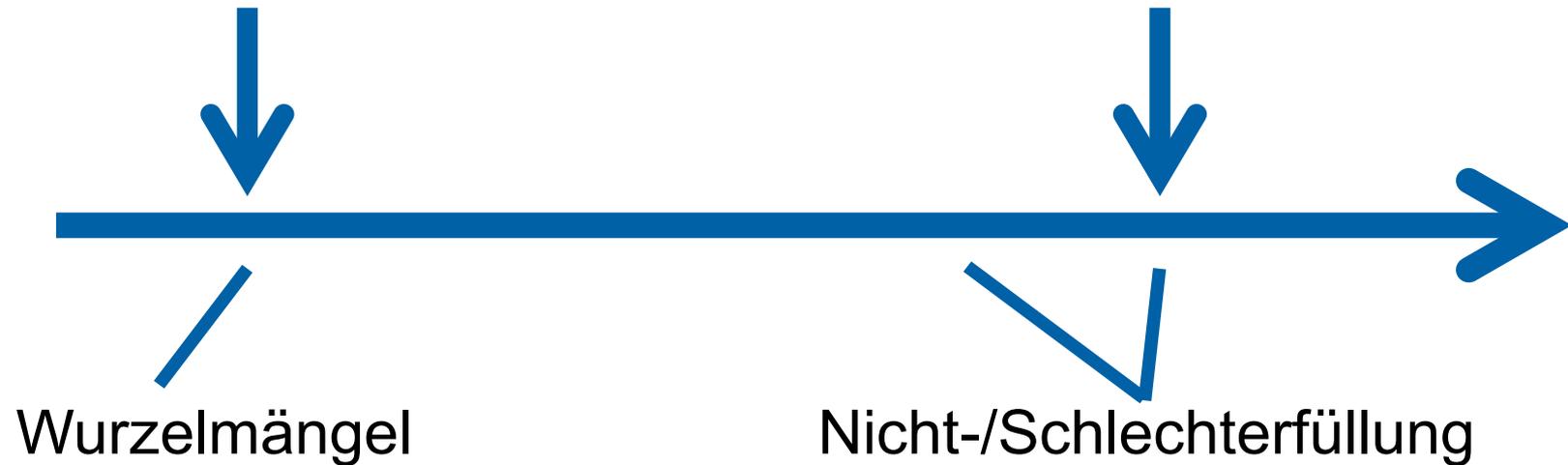
- I. Allgemeines
- II. Entstehung des Schuldverhältnisses
- III. Inhalt der Schuld
- IV. Leistungsstörungen**
- V. Erlöschen der Schuld
- VI. Änderung des Schuldverhältnisses
- VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

IV. Leistungsstörung

Störung im Erfüllungsstadium

Vertragsabschluss

Übergabe



IV. Leistungsstörung

Leistungsstörungen - Überblick

- „Nichterfüllung“
 - Nachträgliche Unmöglichkeit
 - Verzug
- „Schlechterfüllung“
 - Gewährleistung

Unmöglichkeit der Leistung - Abgrenzung

- Anfängliche (ursprüngliche) Unmöglichkeit
 - Leistung kann schon bei Vertragsschluss nicht erbracht werden
- Nachträgliche Unmöglichkeit
 - Der anfänglich möglichen Erfüllung tritt ein dauerhaftes Hindernis entgegen → **Leistungsstörung**

Anfängliche Unmöglichkeit

- **„Geradezu unmöglich“ (§ 878 ABGB)**
 - rechtlich unmögliches oder faktisch absurdes Versprechen
 - hindert das wirksame Zustandekommen des Vertrages
 - SE wegen Aufklärungspflichtverletzung cic
 - § 878 letzter Satz: Kulpakompensation?
- **Schlichte anfängliche Unmöglichkeit**
 - Vertrag kommt wirksam zustande
 - vor Übergabe: Rücktrittsrecht § 920 ABGB analog (str)
 - nach Übergabe: § 932 Abs 4
 - zusätzlich Schadenersatz bei Verschulden
 - idR Vertrauensinteresse, ausnahmsweise Nichterfüllungsschaden (str)

Nachträgliche Unmöglichkeit

- dauerndes faktisches oder rechtliches Hindernis
- Abgrenzung zum Verzug
- objektive und subjektive Unmöglichkeit
- Unzumutbarkeit, Unerschwinglichkeit?
- Beispiele:
 - Untergang einer Speziessache
 - bei Gattungsschulden: Untergang ab Konzentration bzw Untergang der gesamten Gattung
 - Zweckerreichung
 - Doppelverkauf (iZw Verzug!)
 - Unerlaubtwerden (zB Verkaufsverbot)

IV. Leistungsstörung

Nachträgliche Unmöglichkeit

- vom Schuldner zu vertretende
- zufällige
- vom Gläubiger zu vertretende

Nachträgliche Unmöglichkeit

vom Schuldner zu vertretende (§§ 920, 921 ABGB)

- schuldhaftes Sorgfaltspflichtverletzung des Schuldners verursacht Unmöglichkeit
 - Erfüllungsgehilfe: § 1313a ABGB
- (zufälliges) Unmöglichwerden im subjektiven Schuldnerverzug

IV. Leistungsstörung

Nachträgliche Unmöglichkeit

vom Schuldner zu vertretende (§§ 920, 921 ABGB)

- Wahlrecht des Gläubigers
 - **Austauschanspruch**
 - Vertrag bleibt aufrecht
 - Gläubiger erbringt seine Leistung und fordert Wert der Gegenleistung
 - Schadenersatzanspruch auf das Erfüllungsinteresse (Nichterfüllungsschaden)

Nachträgliche Unmöglichkeit

vom Schuldner zu vertretende (§§ 920, 921 ABGB)

– Differenzanspruch

- Gläubiger tritt vom Vertrag zurück ohne Nachfristsetzung
- Gläubiger kann Differenz zwischen dem Wert der Schuldnerleistung und dem Wert seiner eigenen Leistung verlangen („abstrakte“ Berechnung)
- alternativ: Abschluss eines Deckungsgeschäfts („konkrete Berechnung“), § 1304

IV. Leistungsstörung

Beispiel: Kaufvertrag

A verkauft B ein gebrauchtes Auto im Wert von 11.500 € zum Preis von 11.000 €. Noch vor der Übergabe wird das Auto bei einem von A verschuldeten Unfall total zerstört.

Variante: Wert des Autos 10.000 €.

IV. Leistungsstörung

Beispiel: Tauschvertrag

A tauscht sein Auto im Wert von 12.000 € gegen das Motorrad des B im Wert von 10.000 €. Noch vor der Übergabe wird das Auto des A bei einem von ihm verschuldeten Unfall total zerstört.

IV. Leistungsstörung

Beispiel: Deckungsgeschäft

A verkauft B ein gebrauchtes Auto im Wert von 11.500 € zum Preis von 11.000 €. Noch vor der Übergabe wird das Auto bei einem von A verschuldeten Unfall total zerstört.

B tritt vom Vertrag mit A zurück und kauft ein vergleichbares Auto (Wert 11.000 €) von C um 11.200 €.

Zufällige nachträgliche Unmöglichkeit

- negative Abgrenzung
 - weder vom Schuldner noch vom Gläubiger zu vertreten
- Beachte:
 - zufällige Unmöglichkeit im subjektiven Schuldnerverzug → vom Schuldner zu vertreten
 - zufällige/vom Schuldner leicht fahrlässig verursachte Unmöglichkeit im Annahmeverzug → vom Gläubiger zu vertreten
- Gefahrtragung:
 - vor Vertragsabschluss & nach Erfüllung: „casum sentit dominus“
 - im Erfüllungsstadium → Gefahrtragungsregeln

Zufällige nachträgliche Unmöglichkeit

- **Leistungsgefahr**
 - Muss der Schuldner trotz Untergangs der Sache nochmal leisten?
- **Preisgefahr (Gegenleistungsgefahr)**
 - Muss der Gläubiger trotz Ausbleibens der Leistung (wegen Untergangs) seine Gegenleistung erbringen?

Zufällige nachträgliche Unmöglichkeit

- Stückschuld: Sachuntergang = Unmöglichkeit
- Unmöglichkeit bei Gattungsschuld:
 - Untergang der ganzen Gattung (sonst: grds „Beschaffungspflicht“)
 - Untergang der abgesonderten Exemplare („Konzentration“)
- „konzentrierte“ Gattungsschuld wird wie Stückschuld behandelt
- Konzentration im „**Zeitpunkt der bedungenen Übergabe**“
 - wenn **gehörig angeboten**
 - und **Absonderung** vorgenommen (*aA: Bestimmung ausreichend*)

Zufällige nachträgliche Unmöglichkeit

- **Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (§§ 1048 f)**
 - bis zur **bedungenen Übergabe**: grds Schuldner
 - nach **bedungener Übergabe**: grds Gläubiger
- Annahmeverzug: Gläubiger trägt Gefahr
- Schuldnerverzug: Gefahr bleibt beim Schuldner (!)
- Sonderregeln beim Versendungskauf:
 - §§ 429, 905 Abs 3 ABGB: idR Übergabe an Transporteur
 - § 7b KSchG: idR Ablieferung beim Verbraucher (!)

Zufällige nachträgliche Unmöglichkeit

- **Stückschuld:**
 - Leistungsgefahr:
 - Sachuntergang befreit von Leistungspflicht (§ 1447)
 - liegt immer beim Gläubiger
 - Preisgefahr:
 - vor Gefahrenübergang: Schuldner
 - nach Gefahrenübergang: Gläubiger
- Gleiches gilt für **Gattungsschuld**, wenn ganze Gattung untergeht.

Zufällige nachträgliche Unmöglichkeit

Untergang Speziesschuld – vor Gefahrübergang

- Kaufvertrag über Gebrauchtauto; Auto erleidet vor bedungener Übergabe einen Totalschaden;

Untergang Speziesschuld – nach Gefahrübergang

- Kaufvertrag über Gebrauchtauto; Käufer erscheint nicht zum vereinbarten Abholtermin; Am nächsten Tag wird das ordnungsgemäß abgesperrte Auto gestohlen.

IV. Leistungsstörung

Zufällige nachträgliche Unmöglichkeit

- **Gattungsschuld**

- Leistungsgefahr

- vor GÜ: beim Schuldner (Ausnahme: ganze Gattung betroffen)
- nach GÜ: beim Gläubiger, sofern Konzentration eingetreten ist
(hA: Absonderung)

- Preisgefahr

- vor Gefahrenübergang: keine Preisgefahr
- nach Gefahrenübergang: grds beim Gläubiger

IV. Leistungsstörung

Zufällige nachträgliche Unmöglichkeit

Untergang Gattungsschuld – vor Gefahrübergang

- Kaufvertrag über 50 kg Äpfel aus dem Lager (insgesamt 1000 kg). Vor geplanter Übergabe verderben trotz bester Lagerung 80 kg.

Untergang konzentrierter Gattungsschuld – nach GÜ

- 50 kg Äpfel wurden für Käufer in Kartons bereit gestellt und verderben trotz sachgerechter Lagerung, nachdem sie nicht wie vereinbart abgeholt wurden.

Zufällige nachträgliche Unmöglichkeit

- Rechtsfolgen (Zusammenfassung):
 - zufällige Unmöglichkeit + Preisgefahr trägt Schuldner
 - hA: Vertrag zerfällt ex lege (§ 1447 iVm § 1048 ABGB)
 - Rückabwicklung (§ 1447 Satz 3, § 1435 ABGB)
 - zufällige Unmöglichkeit + Preisgefahr trägt Gläubiger
 - Vertrag bleibt aufrecht
 - Gläubiger muss Gegenleistung erbringen, obwohl er keine Leistung erhält

IV. Leistungsstörung

Spezialfall Versendungskauf

- Versendungskauf = Schickschuld (hA)*
 - Erfüllungsort (§ 905) beim Schuldner (=Verkäufer)
 - gilt auch im Verbrauchergeschäft: OGH 9 Ob 8/18v
 - bei Schickschuld: Transporteur **nicht** Erfüllungsgehilfe (§ 1313a) des Verkäufers
 - Gläubiger (=Käufer) trägt iZw Transportkosten (§ 1063a)

*aA für Verbraucherversendungskauf: Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 857/3

IV. Leistungsstörung

Spezialfall Versendungskauf

- **§ 429 iVm § 905 Abs 3 ABGB**
 - Versendungskauf vereinbart
 - vereinbarte oder verkehrsübliche Versendungsart gewählt
 - GÜ + idR Konz mit Übergabe an Transporteur (Schickschuld)
 - sonst: GÜ + Konz mit Ablieferung beim Gläubiger
- **§ 7b KSchG**
 - **GÜ + Konz (str) mit Ablieferung beim Verbraucher**
 - Ausnahme: § 7b Satz 2

IV. Leistungsstörung

Spezialfall Versendungskauf

Die Unternehmer V und K schließen einen Kaufvertrag über 50 kg Stahldraht aus dem Werkslager des V. Vereinbart wird, dass V die Sache „abschicken“ soll. V beauftragt ein LKW-Transportunternehmen. Am Weg zu K geht die Sache zufällig unter.

Variante: K ist Verbraucher

Nachträgliche Unmöglichkeit

Vom Gläubiger zu vertretende Unmöglichkeit

- §§ 1155, 1168, 1419 ABGB
- Fälle
 - (zufälliger) Untergang im Annahmeverzug
 - Gläubiger oder sein Gehilfe vereitelt Erfüllung schuldhaft
 - Gläubiger führt Leistungserfolg selbst herbei (Zweckerreichung)
 - durch Zufall in Sphäre des Gläubigers wird Leistung unmöglich
- Rechtsfolgen:
 - Gläubiger zur Gegenleistung verpflichtet (Vertrag bleibt aufrecht)
 - Anrechnung des Ersparnen beim Schuldner (vgl § 1168)

Nachträgliche Unmöglichkeit

stellvertretendes commodum

- „anderer Wert“ tritt an Stelle der untergegangenen Sache (zB Versicherungssumme)
- grds bei allen Fällen nachträglicher Unmöglichkeit
- Wahlrecht des Gläubigers
- Anspruchsgrundlage (str): § 1447, § 7, § 1041 ABGB

Nachträgliche Unmöglichkeit

stellvertretendes commodum

A verkauft B seinen Gebrauchtwagen um 10.000 €. Vor der geplanten Übergabe wird das Auto durch eine Naturkatastrophe zerstört. Die Versicherung des A erstattet ihm den gemeinen Wert des Autos iHv 11.000 €.

Nachträgliche Unmöglichkeit

Teilunmöglichkeit

- unteilbare Leistung → Gesamturnmöglichkeit
- teilbare Leistung → Teilunmöglichkeit
 - Erfüllungsanspruch hinsichtlich möglicher Teilleistung
 - Rechtsfolgen nachträglicher Unmöglichkeit hinsichtlich unmöglicher Teilleistung (zB Teilrücktritt + anteiliger SE)

IV. Leistungsstörung

Verzug – Überblick

- Schuldnerverzug
 - objektiver
 - subjektiver
- Gläubigerverzug (Annahmeverzug)
- Abgrenzung:
 - nachtr. Unmöglichkeit: beim Verzug spätere Leistung noch möglich
 - Gewährleistung: beim Verzug noch keine Übergabe

IV. Leistungsstörung

Schuldnerverzug – Tatbestand

- Vertrag nicht
 - zur gehörigen **Zeit**
 - am gehörigen **Ort** oder
 - in **bedungener Weise** erfüllt (§ 918 Abs 1 ABGB)
- kein Schuldnerverzug bei gerechtfertigter Leistungsverweigerung (zB § 1052)
- objektiver Verzug = „Verzug an sich“
- subjektiver Verzug = verschuldeter Verzug

Objektiver Schuldnerverzug – Rechtsfolgen

- Wahlrecht des Gläubigers (§ 918)
 - Festhalten am Vertrag (Erfüllung)
 - Rücktritt unter Nachfristsetzung
- Weitere Rechtsfolgen
 - kein Gefahrenübergang
 - bei Geldschulden:
 - gesetzliche Verzugszinsen iHv 4 % (§ 1333 iVm § 1000 Abs 1); auch nach § 456 UGB
 - zusätzlich Betreuungskostenpauschale (§ 458 UGB)
 - Zurückbehaltung der eigenen Leistung (§ 1052 S 1)
 - bei Rücktritt: Leistungskondition nach § 1435/§ 921 S 2

Objektiver Schuldnerverzug – Rücktrittsrecht

- Rücktrittsrecht = formfreies Gestaltungsrecht
- gleichzeitige Setzung angemessener Nachfrist
 - reale Chance zur beschleunigten Leistungsfertigstellung
 - Kriterien insb Art der Leistung, Dringlichkeit des Bedarfs
 - Faustregel: wenige Tage (Geld), 14 Tage (Warenkauf)
- keine Nachfrist: Rücktritt grds unwirksam (Ausnahmen!)
- zu kurze Nachfrist: Rücktritt grds wirksam, aber erst mit Ablauf angemessener Nachfrist
- „tatsächliches Gewähren“ der Nachfrist?

IV. Leistungsstörung

Objektiver Schuldnerverzug – Rücktrittsrecht

- Ausnahmsweise keine Nachfristsetzung
 - Vereinbarung
 - Nachholung binnen angemessener Nachfrist unmöglich
 - endgültige Leistungsverweigerung durch Schuldner
 - Fixgeschäft – Vertrag zerfällt (§ 919)
 - Rücktritt nach § 918 Abs 2 analog („Vertrauenserschütterung“)

Subjektiver Schuldnerverzug – Rechtsfolgen

- **zusätzlich Schadenersatzansprüche**
 - Erfüllung + Verspätungsschaden (§ 918 letzter Satz)
 - Rücktritt + Erfüllungsinteresse („Differenzanspruch“, § 921)
 - abstrakte oder konkrete Schadensberechnung
 - bei Geldschulden:
 - Verzugszinsen (§ 1333 Abs 1; Beachte: § 456 UGB)
 - darüber hinausgehende sonstige Schäden, insb
Betreibungskosten (§ 1333 Abs 2)

Subjektiver Schuldnerverzug – Rechtsfolgen

- **zusätzlich Schadenersatzansprüche**
 - Erfüllung + Verspätungsschaden (§ 918 letzter Satz)
 - Rücktritt + Erfüllungsinteresse („Differenzanspruch“, § 921)
 - abstrakte oder konkrete Schadensberechnung
 - bei Geldschulden:
 - Verzugszinsen (§ 1333 Abs 1; Beachte: § 456 UGB)
 - darüber hinausgehende sonstige Schäden, insb
Betreibungskosten (§ 1333 Abs 2)

Schuldnerverzug beim Fixgeschäft

- „Leistung zu bestimmtem Zeitpunkt sonst Rücktritt“
- ausdrückliche Vereinbarung; erkennbarer Zweck
- Folgen des Verzugs:
 - Vertrag zerfällt ohne Rücktrittserklärung
 - subjektiver Verzug: zusätzlich Nichterfüllungsschaden
- Beachte: relatives Fixgeschäft (§ 919)

IV. Leistungsstörung

Annahmeverzug (Gläubigerverzug)

- Schuldner bietet in gehöriger Weise an, Gläubiger nimmt nicht an
- idR Obliegenheitsverletzung (§ 1419)
 - kein Rücktrittsrecht
 - kein Anspruch auf Abnahme
 - kein Schadenersatz

Annahmeverzug (Gläubigerverzug)

- Rechtsfolgen des bloßen Annahmeverzugs
 - Übergang der Preisgefahr
 - verminderte Sorgfaltspflicht des Schuldners (str)
 - Schuldner kann Aufwandsersatz fordern (§§ 1035 ff)
 - schuldbefreiende gerichtliche Hinterlegung (§ 1425)
 - Selbsthilfeverkauf nur in Ausnahmefällen (zB schnell verderbliche Ware)
 - Unternehmergeschäft (373 UGB): einfacheres Hinterlegungsrecht und Selbsthilfeverkauf

IV. Leistungsstörung

Annahmeverzug (Gläubigerverzug)

- ausnahmsweise Abnahmepflicht
 - Interesse des Schuldners geht erkennbar über Erhalt der Gegenleistung hinaus
 - Bsp: 1 Ob 666/84 Verkauf von Aushubmaterial
- Wahlrecht des Schuldners
 - Vorgehen nach §§ 918 ff oder nach § 1419

IV. Leistungsstörung

Gewährleistung

- gesetzlich angeordnete Haftung des Schuldners für mangelhafte Leistung
- Verschulden oder Kausalität spielen keine Rolle
- Sondervorschriften (zB § 1096, §§ 1397 ff)
- Abgrenzungskriterium: Übergabe (Ausnahme: aliud)
- Zielsetzung: Schutz subjektiver Äquivalenz

Gewährleistung – aliud (Anderslieferung)

- **Abgrenzung**
 - Stückschuld: jedes andere Stück
 - Gattungsschuld: Exemplar anderer Gattung
 - hA Verkehrsauffassung und Sprachgebrauch
 - aA § 378 UGB
 - Bsp: 5 Ob 142/04z Deckenplatten
- **Rechtsfolgen**
 - Rückforderung des aliud (§ 1431, § 1435 pa)
 - Verzug/Unmöglichkeit hinsichtlich geschuldeter Leistung
- **Beachte: § 1413**

IV. Leistungsstörung

Gewährleistung

- mangelhafte Leistung = vertragswidrige Leistung
- Feststellung des Geschuldeten (insb § 922)
 - Fehlen bedungener oder gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften
 - Muster, Probe, Beschreibung
 - öffentliche Äußerungen (Übergeber, bestimmte Dritte)
 - irrelevant: marktschreierische, allgemeine Werbeaussagen
 - Ausnahmen: § 922 Abs 2 letzter Satz
- Beachte § 928: offenkundige Mängel

Gewährleistung – Mangel

- Arten von Mängeln
 - Sachmangel
 - „haftet der Sache körperlich an“
 - Quantitäts- und Qualitätsmängel
 - Rechtsmangel
 - geschuldete Rechtsposition wird nicht verschafft
- Relevanz: Beginn der Verjährungsfristen

Gewährleistung – Rechtsmangel

- Beispiele für Rechtsmängel
 - Verkauf fremder Sache (Beachte: § 367)
 - Verkauf von Sache mit vertragswidriger Belastung
 - Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Reallasten, Mietrechte etc
 - Fehlen der zugesicherten behördlichen Genehmigung
 - Baugenehmigung, Betriebsanlagengenehmigung etc

Gewährleistung – Zeitpunkt und Beweislast

- Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges
 - Zeitpunkt der bedungenen Übergabe
 - Achtung: Annahmeverzug, Versendungskauf
- Mangel muss „angelegt“ sein
- Beweislast des Übernehmers
 - Vertragswidrigkeit
 - Zeitpunkt

IV. Leistungsstörung

Beweislastumkehr (§ 924)

- Voraussetzungen
 - Mangel binnen 6 Monaten „hervorgekommen“
- Rechtsfolge
 - widerlegliche Vermutung hinsichtlich des Zeitpunkts der Mangelhaftigkeit
- Ausnahme
 - Vermutung mit Art der Sache oder des Mangels „unvereinbar“

Gewährleistungsbehelfe

- primäre Gewährleistungsbehelfe § 932 Abs 2
 - Verbesserung
 - Austausch
- sekundäre Gewährleistungsbehelfe § 932 Abs 4
 - Preisminderung
 - Wandlung

Primäre Gewährleistungsbefehle

- Primat des **Austausches** oder der **Verbesserung**
- Wahlrecht des Übernehmers
- ausgenommen einer der beiden Befehle ist
 - unmöglich oder
 - für den Übergeber mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden („relative Unverhältnismäßigkeit“)

IV. Leistungsstörung

Verhältnis Austausch / Verbesserung

- Unmöglichkeit
 - Verbesserung: bei unbehebbarem Mangel
 - Austausch: bei Stückschuld (Untergang der Gattung)
- Unverhältnismäßigkeit für Übergeber (§ 932 Abs 2)
 - Wert der mangelfreien Sache
 - Unannehmlichkeiten für den Übernehmer
 - Schwere des Mangels

IV. Leistungsstörung

Durchführung der Verbesserung iwS

- binnen angemessener Frist, möglichst geringe Unannehmlichkeiten (§ 932 Abs 3)
 - Sanktion: § 932(4); evt Schadenersatzpflichten
- am ursprünglichen Erfüllungsort
 - Beachte § 8 KSchG: Bestimmungsort, Aufenthaltsort
- unentgeltlich
 - ausdrücklich im § 8 Abs 3 KSchG

IV. Leistungsstörung

Vorteilsausgleich bei Verbesserung

- Gläubiger erlangt durch Verbesserung Vorteile über das ursprünglich Geschuldete hinaus
- hA: keine Pflicht des Übernehmers zur Vorteilsausgleichung
- EuGH 17. 4. 2008, Rs C-404/06, Quelle

Umstieg auf sekundäre Gewährleistungsbefehle

- Übernehmer **muss** umsteigen (§ 932 Abs 4 S 1):
 - Unmöglichkeit
 - **Unverhältnismäßiger Aufwand für Übergeber**
- Übernehmer **kann** umsteigen (§ 932 Abs 4 S 2):
 - Verweigerung der primären Befehle
 - Verzug des Übergebers mit primären Befehlen
 - Erhebliche Unannehmlichkeiten für den Übernehmer
 - Unzumutbarkeit aus triftigen, in der Person des Übergebers liegenden Gründen

Umstieg auf sekundäre Gewährleistungsbefehle

- „absolute Unverhältnismäßigkeit“
- Kriterien für Interessenabwägung:
 - Höhe der Mangelbehebungskosten
 - Wichtigkeit der Mangelbehebung für Unternehmer
- Verbesserungsaufwand > Entgelt ist möglich
 - Bsp 8 Ob 108/06z Werkvertrag Bodenverlegung

Sekundäre Gewährleistungsbehelfe

- Verhältnis zwischen Preisminderung und Wandlung
 - **Mangel geringfügig?**
 - Geringfügiger Mangel: nur Preisminderung
 - Nicht geringfügiger Mangel: Wahlrecht des Übernehmers
 - hA: Interessenabwägung; siehe: OGH 1 Ob 14/05y
 - Wertverlust, Funktionseinschränkung, verkürzte Nutzungsdauer, zu befürchtende Folgeschäden, auch: Folgen der Wandlung für Übergeber...
 - Fehlen einer bedungenen Eigenschaft: stets ein nicht geringfügiger Mangel

IV. Leistungsstörung

Geringfügige Mängel?

Mangel	Geringfügig	Nicht geringfügig
vibrierender Schalthebel und Vibrationsgeräusche beim Neuwagen	✓	
mangelhafte Stoßdämpfung beim Vorführfahrzeug („hüpfendes Auto“)		✓
ingerissene Manschette bei der Antriebswelle beim Gebrauchtwagen (ÖAMTC: „schwerer Mangel“)	✓	
Lackbeschädigungen durch Vogelkot aufgrund niedriger Lackschichtdicke		✓
unzureichende Klimaanlage beim Neuwagen		✓

IV. Leistungsstörung

Preisminderung

Vertragsänderung: Anpassung der Höhe der Gegenleistung an den Wert der mangelhaften Leistung

- Relative Berechnungsmethode (hA):

$$P:p = W:w$$

IV. Leistungsstörung



Preisminderung

B kauft ein Auto um 100. Aufgrund von Rostschäden hat das Auto jedoch nur einen Wert von 80. Ohne die Rostschäden hätte das Auto einen Wert von 120.

IV. Leistungsstörung

Preisminderung

B kauft ein Auto um **100 (P)**.

Rostschäden: Wert Auto nur **80 (w)**.

Ohne Rostschäden wäre Wert **120 (W)**.

$$\frac{100 (P) \times 80 (w)}{120 (W)} = 67 (p)$$

33 % Wertverlust → 33 % Preisminderung

IV. Leistungsstörung

Wandlung

- Gestaltungsrecht – Vertragsauflösung
- bereicherungsrechtliche Rückabwicklung
 - § 1435 ABGB, *condictio causa finita*
 - allenfalls zusätzlich Benützungsentgelt

Gewährleistung – Geltendmachung

- Gerichtliche Geltendmachung
 - Klage (§ 932 Abs 2; § 1435 iVm § 932 Abs 4)
 - oder Einrede (§ 1052 S1; § 932 Abs 4)
- außergerichtliche Anzeige
 - § 933 Abs 3: Perpetuierung der Einrede
 - § 377 UGB: Mängelrügeobliegenheit (Rsp: 14 Tage)

Gewährleistung – Gewährleistungsfristen

- bewegliche Sachen: 2 Jahre
- unbewegliche Sachen: 3 Jahre
- Beginn der Frist
 - Sachmängel: mit vollständiger Ablieferung der Sache
 - Rechtsmängel: Kenntnis vom Recht des Dritten
 - Verbesserung löst Frist erneut aus

IV. Leistungsstörung

Gewährleistungsfristen

- Verjährungsfristen sind grds dispositiv (§ 933 Abs 1)
 - Schranken des § 879 ABGB
- Gewährleistungsrecht zugunsten des Verbrauchers **zwingend** (§ 9 Abs 1 KSchG)
- Verkürzung der Fristen durch § 9 Abs 1 S 2, 3 KSchG eingeschränkt

Schadenersatz statt Gewährleistung

Verhältnis zum Schadenersatz: § 933a ABGB

- Mangelschaden: Schaden in der Mangelhaftigkeit der Sache selbst
- Mangelfolgeschaden: Schaden durch die Mangelhaftigkeit an anderen Rechtsgütern des Übernehmers
- § 933a Abs 3: Beschränkung Beweislastumkehr (§ 1298) auf 10 Jahre (Mangelschaden & Mangelfolgeschaden)

IV. Leistungsstörung

Umwälzungen durch EuGH C-65/09 (Weber/Putz)

- **VerbrauchsgüterkaufRL**
 - überschießende Umsetzung im ABGB
- **Ein- und Ausbaukosten (EAK)**
 - EuGH: Austauschanspruch umfasst auch EAK
 - OGH: gespaltene Auslegung des § 932 Abs 2 (vgl RS0129424)
- **Unverhältnismäßigkeitseinwand**
 - EuGH: einzig möglicher primärer Behelf kann wegen Unverhältnismäßigkeit nicht per se verweigert werden
 - aber: „angemessene“ Kostenbeteiligung des Käufers kann verlangt werden
 - OGH: gespaltene Auslegung des § 932 Abs 4; (zur Kostenbeteiligung vgl 1 Ob 209/16s)



Programm

- I. Allgemeines
- II. Entstehung des Schuldverhältnisses
- III. Inhalt der Schuld
- IV. Leistungsstörungen
- V. Erlöschen der Schuld**
- VI. Änderung des Schuldverhältnisses
- VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten